

Social Dance

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen _Social Dance_
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in _Offenburg_

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Fördern des Tanzsportes und das Zusammenführen von Menschen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Tanzunterricht & Tanzveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden .
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Social Dance

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Folgemonats, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die die Vorstandschaft. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als Beiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit wird in der die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Ist eine Email-Adresse oder ein WhatsApp Account bekannt können die Einladungen über diese zugestellt werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit von der Mitgliederversammlung nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

Social Dance

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus __2__ bis __8__ Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Genauer kann eine Vereinsordnung regeln.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 10 Vereinsordnung

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Vorstandschaft zuständig. Der Mehrheitsbeschluss ist ausreichend.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die _Einwohnergemeinschaft Offenburg-Hildboltsweier e.V. _, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Fördermitgliedschaft

1. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind nicht Stimmberechtigt.